

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; Manteltarifvertrag für
Angestellte des Groß- und Außenhandels in Nieder-
sachsen vom 1.11.1966

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 225/75

Urteil des BAG vom 10. März 1976

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 225/75

4 Sa 839/73 Niedersachsen

Verkündet

am 10. März 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
als Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Seiler für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 12. Februar 1975 - 4 Sa 839/73 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Konkursverwalter in dem am 4. März 1971 eröffneten Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A. L, einer Elektro-, Radio- und Fernsehgroßhandlung in Wilhelmshaven. Persönlich haftender Gesellschafter der Firma war der Kaufmann R L. Der am 16. September 1946 geborene Beklagte ist dessen Sohn. Dieser war nach einer Lehrzeit vom 1. April 1965 bis zum 31. März 1967 in der Zeit vom 1. April 1967 bis zum 31. März 1970 als kaufmännischer Angestellter - Leiter der Rundfunkabteilung - im Betrieb der Gemeinschuldnerin beschäftigt.

Der Kläger nimmt den Beklagten im vorliegenden Verfahren wegen mehrerer Forderungen im Gesamtbetrag von 16.773,57 DM in Anspruch. Im einzelnen handelt es sich um folgende Ansprüche:

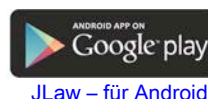
1. Forderung in Höhe von 3.156,17 DM wegen Warenentnahmen von der Gemeinschuldnerin;
2. eine Forderung über 1.849,77 DM als Ausgleich für die private Benutzung eines der Firma gehörenden PKW durch den Beklagten im Jahre 1968;
3. Forderung wegen Entnahme eines Philips-Farbfernsehgerätes im Werte von 1.646,91 DM, eines Loewe-Farbfernsehgerätes im Werte von 1.582,47 DM und von Loewe-Lautsprecherboxen mit Zubehör im Werte von 862,47 DM. Nach der Behauptung des Klägers hat der Beklagte sich diese Geräte Ende 1969 gegen Lieferschein aushändigen lassen. Am 30. Januar 1970 habe er in der Buchhaltung verlangt, die Lieferungen auf die Namen K, Sch und M umschreiben zu lassen. Dies sei geschehen. Es habe sich bald herausgestellt, daß es sich dabei um fingierte Adressen ("Friedhofs-Adressen") gehandelt habe. Deswegen zur Rede gestellt habe der Beklagte einen Betrag von 1.000,-- DM gezahlt. Der Betrag von 862,47 DM sei am 17. September 1970 dem Darlehenskonto des Beklagten zugeschrieben worden. Aus den Entnahmen schulde der Beklagte mithin noch 2.229,38 DM.
4. Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung über 600,-- DM. Dabei handelte es sich nach der Darstellung des Klägers um folgenden Vorgang:

Der Beklagte habe im Herbst 1967 an eine Frau P in B zwei Funkgeräte mit Batterien für 600,-- DM veräußert. Darüber sei am 27. Oktober 1967 Rechnung erteilt worden. Frau P habe die Gegenstände später zurückgegeben, der Beklagte habe sie in Empfang genommen, aber nicht wieder der Firma zugeführt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

5. Forderung aus dem sog. Darlehenskonto in Höhe von 8.938,25 DM. Hier liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte hatte der Firma L 1962 oder 1964 bzw. 1965, jedenfalls aber vor Beginn des Arbeitsverhältnisses, ein Darlehen in Höhe von 17.000,-- DM gewährt, dessen Betrag er als Guthaben aus der Auflösung einer Elektro-Großhandels-GmbH erhalten hatte. Der Betrag ist auf einem Darlehenskonto für den Beklagten ausgewiesen worden. In der Folgezeit habe sich, so hat der Kläger vorgetragen, das Guthaben ständig vermindert, da der Beklagte wegen Leistungen der Firma an ihn habe belastet werden müssen. Die Belastungen hätten den Guthabensbetrag überstiegen und schließlich zu einem Passivsaldo zu Lasten des Beklagten von 8.939,25 DM geführt. Der Kläger hat sich hierzu – jedenfalls für einen Teil der Kontobewegung – auf Feststellungen der Treuhand-AG, Oldenburg, gestützt, die in einem Schreiben vom 24. Mai 1971 niedergelegt sind.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 16.773,57 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. Februar 1970 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat das Bestehen sämtlicher Forderungen geleugnet. Un-erlaubterweise habe er niemals Waren entnommen. Zugegeben hat er, zwei Fernsehgeräte der Marken Philips und Loewe erhalten zu haben. Nach seiner Darstellung hierzu sei er jedoch durch seinen Vater ausdrücklich ermächtigt worden. Die von Frau P zurückgegebenen Funkgeräte habe er nicht für sich behalten. Ebenso hat er die Belastungen auf dem Darlehenskonto als berechtigt bestritten und erklärt, er habe im einzelnen die Bewegungen auf diesem Konto überhaupt nicht gekannt. Die Gemeinschaftschuldnerin schulde ihm noch den gesamten Darlehensbetrag nebst Zinsen. Aus letzterem Grunde hat der Beklagte im Konkursverfahren eine Forderung von 30.436,83 DM angemeldet. Der Komplementär der Gemeinschaftschuldnerin hat die Forderung anerkannt, der Kläger als Konkursverwalter hat sie bestritten.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 2.229,38 DM nebst 10 % Zinsen zu zahlen, und hat im übrigen die Klage abgewiesen. Die Abweisung beruht darauf, daß das Arbeitsgericht die Ausschlußfrist in § 11 des für allgemeinverbindlich erklärten Manteltarifvertrages für Angestellte des Groß- und Außenhandels Niedersachsen vom 1. November 1966

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



(im folg.: MTV) angewandt hat. Diese Bestimmung lautet:

"Der Angestellte ist zur sofortigen Nachprüfung der Gehaltsabrechnung und des ausgezahlten Geldbetrages verpflichtet. Stimmt der Geldbetrag mit dem Gehaltsnachweis nicht überein, so ist dies unverzüglich dem Auszahlenden zu melden.

Gegenseitige Ansprüche aller Art aus dem Arbeitsverhältnis (z.B. auf rückständiges Gehalt, aus Leistung von Mehrarbeit usw.) sind innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten seit Fälligkeit des Anspruches schriftlich geltend zu machen."

Nach der Ansicht des Arbeitsgerichts ist allein die Forderung wegen der Entnahme der beiden Fernsehgeräte nicht von der Ausschußfrist erfaßt, weil es sich hierbei um eine Forderung aus unerlaubter Handlung handele.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und hat auf die Berufung des Beklagten hin die Klage auch insoweit abgewiesen, als das Arbeitsgericht ihr stattgegeben hatte. Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts wird auch die Forderung wegen der Entnahme der beiden Farbfernsehgeräte von der Ausschußklausel des MTV erfaßt.

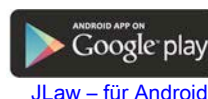
Mit der Revision verfolgt der Kläger das Klageziel in vollem Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht geht ohne Rechtsirrtum davon aus, zwischen dem Beklagten und der Firma A. L habe ein Arbeitsverhältnis bestanden. Zu folgen ist auch der weiteren Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß der hier zu beachtende MTV Arbeitsverhältnisse zwischen Verwandten grundsätzlich nicht aus seinem persönlichen Anwendungsbereich ausschließt.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch übersehen, daß der MTV nicht sämtliche Angestellten des Groß- und Außenhandels in seinen persönlichen Geltungsbereich einbezieht. Ausgenommen sind nach § 1 MTV "leitende Angestellte, für die Sonder-



- 5 -

verträge vorliegen, die über den Rahmen dieser tarifvertraglichen Regelung hinausgehen, z.B. Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Betriebsleiter". Es ist nicht auszuschließen, daß der Beklagte allein schon kraft seiner Stellung im Betrieb der Gemeinschuldnerin - Leiter der Rundfunkabteilung - als leitender Angestellter im Sinne der genannten Tarifnorm anzusehen wäre; er könnte in dieser Stellung einem "Betriebsleiter" gleichgestellt werden. Das Arbeitsverhältnis des Beklagten war nach seinem Vorbringen überdies durch Besonderheiten gekennzeichnet, die sich stark vom normalen Erscheinungsbild eines Angestelltenverhältnisses abheben. So war er nach seinem eigenen Vortrag zu Warenentnahmen durch den Geschäftsinhaber, seinen Vater, ermächtigt, der insbesondere auch mit dem Geschäftsgebaren in den Fällen "K", "W" und "Sch", "S" einverstanden war. Er war zur privaten Benutzung des Firmenwagens auf Firmenkosten befugt und hatte, da er im Besitz der Hauptschlüssel war, Tag und Nacht Zugang zu allen Geschäftsräumen (vgl. die Revisionserwiderung vom 20. August 1975 Bl. 3). Dies kann alles zusammengekommen als Ausfluß einer angesichts der engen Familienbindung erklärlichen vertraglichen Sonderregelung aufgefaßt werden, die im Sinne des oben bezeichneten Ausnahmetatbestandes über den Rahmen der Regelungen des MTV hinausgeht. Es liegt nahe, daß der MTV jedenfalls ein Familienarbeitsverhältnis der Art, wie es hier nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten bestanden hat, als nicht dem Normalfall entsprechend aus dem persönlichen Geltungsbereich ausschließen will.

Der vorbezeichnete durchgreifende Rechtsfehler macht es erforderlich, das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben. Der Senat hat davon abgesehen, über die Frage der Geltung des MTV für das Arbeitsverhältnis des Beklagten abschließend zu entscheiden. Dem Beklagten soll für die Tatsacheninstanz die Möglichkeit offengehalten werden, das tatsächliche Vorbringen über den Inhalt seines Arbeitsverhältnisses im Hinblick auf den persönlichen Geltungsbereich des MTV zu ergänzen. Der Rechtsstreit war danach an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

2. Für den Fall, daß das Landesarbeitsgericht auch nach erneuter Sachverhandlung den Beklagten wiederum in den persönlichen Geltungsbereich einbeziehen sollte, weist der Senat auf erhebliche Bedenken hin, die z.T. gegen die Anwendbarkeit der Ausschlußklausel des MTV auf die Klageansprüche bestehen. Im einzelnen ist hierzu zu sagen (nachfolg. a - c):

a) Zu den Forderungen auf Warenentnahme in Höhe von 3.156,17 DM meint das Landesarbeitsgericht, es handele sich deshalb um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, weil die Warenentnahmen nur im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des Beklagten hätten getätigt werden können; ohne das Arbeitsverhältnis wäre eine Warenentnahme nicht möglich gewesen, jedenfalls nicht in der hier vorliegenden Art und Weise und in dem hier vorliegenden Umfang. Diese Begründung überzeugt nicht. Die Annahme liegt näher, daß der Beklagte als Sohn des Firmeninhabers, der offensichtlich die Firma später übernehmen sollte, Waren auf Grund seiner familiären Bindungen erhalten hat. Es bedürfte näherer Feststellungen, die diese Annahme erschüttern und für einen inneren Zusammenhang der Warenentnahmen mit dem Arbeitsverhältnis sprechen. Zurückhaltung bei der Annahme eines solchen Zusammenhanges ist bei Familienarbeitsverhältnissen geboten; anderenfalls könnte der Arbeitgeber im Vorstadium des Konkurses leicht Warenentnahmen durch seine als Arbeitnehmer beschäftigten Familienmitglieder gestatten und dadurch die Konkursmasse gefährden. Es wäre auf diese Weise leicht möglich, das Anfechtungsrecht des Konkursverwalters zu umgehen.

b) Entsprechendes gilt für die PKW-Nutzung im Jahre 1968 und die daraus resultierende Forderung von 1.849,77 DM. Ohne nähere Kenntnis des Inhaltes des Arbeitsverhältnisses und der Art der Arbeitsleistung des Beklagten ist nicht ohne weiteres die Annahme gestattet, die private Nutzung des Firmen-PKWs sei ein Teil seiner Arbeitsvergütung.

c) Die Begründung des Landesarbeitsgerichts über die Anwendung der Ausschlußklausel auf die Forderung aus dem Komplex Darlehenskonto ist nicht überzeugend. Das Landesarbeitsgericht meint, das Darlehensverhältnis sei schließlich zu einem Teil

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

des Arbeitsverhältnisses geworden; "wechselseitige Ansprüche aus dem Darlehensverhältnis" seien daher auch Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geworden.

Dabei scheint übersehen, daß im Darlehensverhältnis wechselseitige Ansprüche nicht bestehen. Schuldner des Darlehens ist der Darlehensnehmer allein. Der Beklagte war hier Darlehensgeber und ist in bezug auf dieses Darlehen Gläubiger. Die geltend gemachten Forderungen des Klägers folgen nicht aus dem Darlehen, sondern sind anderer Natur; das wird nur dadurch verdeckt, daß sie auf dem sog. Darlehenskonto verzeichnet worden sind, und zwar deshalb, weil im Wege der Verrechnung eine Reihe von Ansprüchen der Firma vom Darlehen abgezogen worden sind. Nach der Darstellung des Klägers haben diese Abzüge wegen Forderungen der Firma gegen den Beklagten schließlich nicht nur den Darlehensbetrag aufgezehrt, sondern zu einer erheblichen Belastung des Beklagten geführt. Diese Gegenansprüche sind es, die der Kläger hier verfolgt. Dem Kläger kann nun entgegengehalten werden, er habe diese Forderungen nicht hinreichend spezifiziert. Nach dem bisherigen Akteninhalt kann ihm aber kaum entgegengehalten werden, er habe die Ausschlußfrist versäumt. Hierzu bedürfte es im einzelnen einer Erörterung der Gegenforderungen der Firma gegen den Beklagten, die zur Aufzehrung der Darlehensforderung und schließlich zur Begründung eines Guthabens der Gemeinschuldnerin auf dem Darlehenskonto geführt haben.

d) Es erscheint andererseits erörterungsbedürftig, ob der Kläger nicht versehentlich aus dem sog. Darlehenskonto Ansprüche gegen den Beklagten verfolgt, die er schon an anderer Stelle einklagt. Auf dem Darlehenskonto erscheinen als Belastung des Beklagten nochmals die Forderungen des Klägers wegen der Warenentnahmen über 3.156,17 DM und wegen der PKW-Nutzung über 1.849,77 DM (vgl. das Schreiben der Treuhand-AG Oldenburg vom 24. Mai 1971 - Bl. 24/26 d.A. - a.E.). Es ist möglich, daß der Kläger insoweit Ansprüche doppelt geltend macht.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Wagner

Seiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)